



# Zwangsvollstreckung in Internet-Domains

RA Stephan Welzel  
Chefsyndikus, DENIC eG

## Rechtsnatur von Domains

- Adresse?
  - kann schon sein, aber nicht nur...
- absolutes Recht?
  - nur faktische, nicht rechtliche Absolutheit
- Name/Kennzeichen?
  - bloße Entsprechung/Anwendungsform
  
- Bündel vertraglicher Ansprüche gegen Registrierungsstelle
  - Namensauflösung („Konnektierung“)
  - etc.
- Inhaberschaft übertragbar

## Pfändbarkeit von Domains

- übertragbare Ansprüche (grundsätzlich) pfändbar
- also Domains (grundsätzlich) pfändbar
  
- Bundesgerichtshof (NJW 2005, 3353): "Stimmt!"
  
- Domain, die einem Recht entspricht?
  - i. d. R. nicht nur ein Rechtsinhaber
  - falsch: LG München (MMR 2000, 565)
- Domain, die besonders genutzt wird?
  - unpfändbares Arbeitsmittel?
    - in praxi kaum vorstellbar
    - Austauschpfändung

## Rechtlicher Rahmen

- § 857 Zivilprozeßordnung
  - Vollstreckung in "andere Vermögensrechte"
  
- Absatz 1
  - Regeln für Vollstreckung in (Geld-)Forderungen gelten "entsprechend"
    - §§ 828 ff. Zivilprozeßordnung

## Reg'stelle als Drittschuldnerin?

- nicht zwingend Drittschuldner vorhanden
  - z. B. Markenpfändung
  - § 857 Absatz 2 ZPO
  
- keine gesetzliche Definition
- übliche Definition: "jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist"
  - sehr weit und allgemein
    - ICANN/IANA?
    - Root-Server-Betreiber?
    - Betreiber von "outsourced" Nameservern?
  - Definition hilft nicht

## Reg'stelle als Drittschuldnerin?

- Sinn und Zweck
  - keine Leistung durch Drittschuldner
    - nicht: damit Schuldner sich ärgert
    - damit gepfändete Forderung nicht erlischt
  - Auskunft durch Drittschuldner
    - damit Gläubiger erfährt, ob und in welcher Höhe die Forderung besteht
  
- bei Domains beide Überlegungen obsolet

## Reg'stelle als Drittschuldnerin?

- Irrtümer
  - nicht: Verhinderung der Domainübertragung
  - nicht: Verbot, die Domain zu löschen
  
- Registrierungsstelle nicht Drittschuldnerin
  - BTW: Vorteil bei ausländischen TLDs
  
- Bundesgerichtshof (NJW 2005, 3353)
  - nicht gesagt, DENIC sei Drittschuldnerin

# Pfändungsverfahren

- Pfändungsbeschuß
  - Vollstreckungsgericht
    - Amtsgericht am Sitz des Schuldners
  - Tenor
    - "Domain"
    - "die aus dem Domainvertrag gegen die Registrierungsstelle resultierenden Ansprüche"
  
- Zustellung
  - an Schuldner
  
- Wirkung
  - Inhibitorium: Schuldner darf nicht mehr über die Domain verfügen



## Verwertung

- Überweisung an Gläubiger zur Einziehung
  - wird oft gemacht - geht aber gar nicht
- Überweisung an Gläubiger an Zahlungs Statt
  - Schätzwert vom Gericht festzusetzen
- Versteigerung an Dritten
  - etwa im Internet
  - Mindestpreis vom Gericht festzusetzen
- freihändige Veräußerung an Dritten
  - Mindestpreis vom Gericht festzusetzen
- Ausübung durch einen Dritten
  - wenig sinnvoll
  - Lizenzgebühr vom Gericht festzusetzen

# Verwertung

- Domains, die einem Recht entsprechen
  - beschränkte Verwertung?
    - nur Übertragung an anderen Rechtsinhaber
  - nein: kein vorsorgliches Erkenntnisverfahren in der Zwangsvollstreckung
  
- Durchführung
  - Beschluß des Gerichts
    - ggf. plus Handlung des Gerichtsvollziehers
      - bei Versteigerung/Veräußerung
  - Erwerber wendet sich an Provider seiner Wahl
    - der Umregistrierung (oder Umkonnektierung) erledigt

„Zwangsvollstreckung  
in Internet-Domains“  
MMR (Multimedia und Recht)  
2001, 131

[www.denic.de](http://www.denic.de)  
[welzel@denic.de](mailto:welzel@denic.de)

